

**Unterrichtung der Einwohner
über die
40. Sitzung des Ortsgemeinderats Wöllstein
am 6. September 2018
im Gemeindezentrum Wöllstein**

Öffentliche Sitzung: 19.00 Uhr - 20.30 Uhr

Anwesende:

1. Vorsitzende:

Ortsbürgermeisterin Lucia Müller

2. Beigeordnete

1. Beigeordneter Franz-Georg Schopf – zugleich stimmberechtigtes Mitglied der CDU-Fraktion
Beigeordneter Johannes Brüchert – zugleich stimmberechtigtes Mitglied der SPD-Fraktion
Beigeordneter Dirk Lammers, Bündnis 90/Die Grünen

3. Ratsmitglieder:

Helga Erbeling	CDU-Fraktion
Silke Frohnhöfer	CDU-Fraktion
Stephan Frohnhöfer	CDU-Fraktion
Raimund Hess	Bündnis 90/Die Grünen
Sabine Krieg	SPD-Fraktion
Lensch, Marcel	SPD-Fraktion
Hermann Müller	CDU-Fraktion
Gerhard Pfeiffer	CDU-Fraktion
Hans-Jürgen Piegacki	SPD-Fraktion
Thomas Pitthan	FDP
Achim Rathgeber	SPD-Fraktion
Alfons Schnabel	CDU-Fraktion
Sebastian Schnabel	CDU-Fraktion
Leonie Weber	Bündnis 90/Die Grünen

4. von der Verbandsgemeindeverwaltung:

Herr Abteilungsleiter Emrich

5. von der Ortsgemeinde:

Verwaltungsangestellte Ingrid Back als Schriftführerin

6. Sachverständige:

Frau Misselhorn vom Ingenieurbüro IG Weiland zu TOP 2 und 3

Tagesordnung:

TOP	
1	Einwohnerfragestunde
2	Bebauungsplan „Am Hinkelstein“; a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; b) Beschluss über die Aufnahme gestalterischer Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 5 LBauO c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

3	Bebauungsplan „Am Hinkelstein“; Beauftragung Archäologisches Gutachten; Beratung und Beschlussfassung
4	Ersatzmaßnahme im Tälchen; Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
5	Freundeskreis Rheinhessen; Entscheidung über Beitritt der Ortsgemeinde Wöllstein; Beratung und Beschlussfassung
6	Änderung der Hauptsatzung zur Aufwandsentschädigung; Beratung und Beschlussfassung
7	Bauangelegenheiten; Bauvoranfrage Einfamilienhaus, Brühlstraße Bauantrag Garagen, Klausengarten Bauantrag Mehrfamilienhaus, Ferdinand-Haas-Straße – 2 x jeweils Beratung und Beschlussfassung
8	Sanierung Rathaus; a) Sachstandsbericht b) Aufhebung einer Ausschreibung; Beratung und Beschlussfassung
9	Mitteilungen und Anfragen

TOP 2

Bebauungsplan „Am Hinkelstein“;

a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB;

Sachdarstellung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Hinkelstein“ lag in der Zeit vom 25.06.2018 bis einschließlich 24.07.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung im amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Wöllstein erfolgte am 14.06.2018.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.06.2018 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 24.07.2018 gebeten.

Die eingegangenen Anregungen werden bekannt gegeben und durch den Ortsgemeinderat wie nachfolgend vermerkt behandelt:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB haben bis zum 30.07.2018 von 55 Trägern öffentlicher Belange 27 Stellung genommen.

I. Träger öffentlicher Belange mit abwägungsrelevanten Hinweisen und Anregungen

- | | | |
|-----|------------------------------------|----------------|
| 1. | Kreisverwaltung Alzey-Worms | Alzey |
| 2. | EWR | Worms |
| 3. | Landesamt für Geologie und Bergbau | Mainz |
| 4. | Landesbetrieb Mobilität | Worms |
| 5. | Generaldirektion Kult. Erbe | Mainz |
| 6. | Bundesamt für Infrastruktur | Bonn |
| 7. | Landwirtschaftskammer | Alzey |
| 8. | Wasserversorgung | Bodenheim |
| 9. | Creos/ Innogy | Saarbrücken |
| 10. | Telekom | Bad Kreuznach |
| 11. | Westnetz | Idar-Oberstein |

II. Träger öffentlicher Belange mit nicht abwägungsrelevanten Hinweisen und Anregungen

1.	Handwerkskammer Rheinhessen	Mainz
2.	DB Immobilien	Frankfurt
3.	RMR	Köln
4.	SWR	Baden-Baden
5.	Handelsverband	Neustadt
6.	Abwasserentsorgungsbetrieb	Wöllstein
7.	VG Alzey-Land	Alzey
8.	SGD Süd, Gewerbeaufsicht	Neustadt
9.	Pollichia	Worms
10.	Deutscher Wanderverband	Neustadt
11.	Gdke, Erdgeschichte	Mainz
12.	Gdke, Denkmalpflege	Mainz
13.	Vodafone	Nürnberg
14.	Amprion	Dortmund
15.	DLR	Bad Kreuznach
16.	VG Wörrstadt	Wörrstadt

III. Beteiligung der Öffentlichkeit

Keine Beteiligung durch die Öffentlichkeit.

I. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

1. Kreisverwaltung Alzey-Worms

Eingangsdatum: 25.07.2018

Bedenken: keine

Hinweise: wie folgt:

Textvorlage:

1. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.02.2017. Es sind weiterhin keine Gründe dargelegt, weshalb die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche (als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche bzw. Niederschlagswasserrückhaltefläche) nicht realisiert werden soll, wohl aber die südlich daneben liegenden Parzellen hierfür zur Verfügung stehen. Nun werden nur noch im Osten der Parzellen Fl. 17 Nr.15 und 16 „Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ ausgewiesen, dagegen keine Widmung mehr als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die Anlage einer Rückhaltefläche kommen immer nur Flächen in Frage, die am Tiefpunkt des zu entwässernden Geländes liegen (Freispiegelgefälle), sich möglichst an einem Gewässer und im Eigentum der Ortsgemeinde befinden. Diese Bedingungen erfüllen nur die Flurstücke 15 und 16. Zudem sind die östlich liegenden Flächen im FNP als Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen und vorbehalten. Da es sich bei dem geplanten Rückhaltebecken um eine technische Anlage mit 2 m hoher Zaunanlage aus Stabgittern, Schachtbauwerk und Wiesenansaat ohne Strauchpflanzung handelt, findet gegenüber dem Ist-Zustand zwar eine ökologische Aufwertung der Fläche

statt, die allerdings eine Ausweisung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft nicht rechtfertigt.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

2. Zur Eingriffskompensation bzw. deren Art, Umfang und die dazu erforderlichen Festsetzungen wird auf einen Landespflegerischen Beitrag sowie ein Fachgutachten „Artenschutz“ verwiesen, die in den Umweltbericht zu übertragen sind (S. 13 Begründung/Umweltbericht). Nur letzteres liegt nunmehr vor (artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Viriditas, 26.08.2017) und wurde auch in seinen Aussagen in den Umweltbericht sachgerecht integriert.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da der Umweltbericht in der endgültigen Fassung den landespflegerischen Beitrag ersetzt, wurde auf einen separaten Bericht verzichtet. Aussagen zum Eingriff in Natur, Boden und Landschaft sind auf Grundlage des LBP, des Artenschutzrechtlichen Gutachtens im Umweltbericht zusammengefasst.

Der Hinweis auf den Landespflegerischen Beitrag wird aus dem Text zur Begründung entfernt.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Eine redaktionelle Änderung wird vorgenommen.

3. Durch die Öffentliche Grünfläche mit Vorgabe eines 7,5 m breiten Gehölzstreifens (nach der Textfestsetzung 5.1.2) mit „vorgelagerter 2,5 m breiter Verkehrsfläche (Wirtschaftsweg)“ als Übergang zur östlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche wird nun, wie angeregt, eine taugliche randliche Übergangszone zur umgebenden Landschaft ausgewiesen und auch deren rechtliche Durchführbarkeit sichergestellt.

In der Textfestsetzung 5.1.2 wurde entgegen unserer Anregung die Mindestpflanzqualität für die Laubbäume I. Ordnung als Hochstamm nicht auf einem Stammumfang von 12/14 cm geändert, sondern nach wie vor ein Stammumfang von 8/10 cm belassen. Der begründeten größeren Mindestqualität als landespflegerische Zielvorstellung wurde damit nicht Rechnung getragen. Das Abweichen ist nicht begründet.

Beschlussempfehlung:

Dem Hinweis wird stattgegeben.

Die Mindestqualität der Bäume I. Ordnung wird auf einen Stammumfang von 12/14 cm erhöht. Die Textliche Festsetzung wird entsprechend geändert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Mindestqualität der Bäume I. Ordnung auf einen Stammumfang von 12/14 cm zu erhöhen und die Festsetzung anzupassen. Der Beschluss wurde mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme gefasst.

4. Auf eine Textfestsetzung 6.0 kann verzichtet werden (zumal vermutlich nicht zutreffend); es erscheint nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ausreichend, wenn in der Begründung Umweltbericht dieser Inhalt wiedergegeben wird.

Beschlussempfehlung:

Dem Hinweis wird stattgegeben. Die Festsetzung ist zu streichen. Die Formulierung wird in den Umweltbericht übernommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Eine redaktionelle Änderung wird vorgenommen.

5. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht ist nicht zutreffend (Text auf S. 30),

Da im Geltungsbereich auf 2.920 qm (G) sowie auf 50 % des Retentionsraumes (R - 4.300/2) also 2.150 qm ökologisch wirksame Maßnahmen durchgeführt werden, sind außerhalb des Plangebietes je nach Art der Ausgleichsmaßnahmen noch mindestens **13.550 qm** Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Gemeinde kompensiert den Eingriff über bestehende vollentwickelte Lebensräume aus einem privaten Ökokonto mit einer Fläche von 14.075 qm.

denn es werden bei dem jetzigen Bebauungsplanentwurf eben gerade keine Vorgaben mehr auf 50 % des Retentionsraumes getroffen, keine Planzeichensymbolik dargestellt und auch keine Textfestsetzung gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen.

Beschlussempfehlung:

Dem Hinweis wird stattgegeben. Auch wenn die Flächen nicht mit Festsetzungen bzgl. Maßnahmen für Natur, Boden und Landschaft belegt sind, weisen sie gegenüber der heutigen Situation, intensiv genutzter Acker, eine ökologisch höherwertige Vegetation und Gesamtsituation auf. Daraus wurde der Ansatz für die Bewertung des Geländes abgeleitet. Um die Ansaat von autochthonem Saatgut festzulegen, werden die Textlichen Festsetzungen durch eine entsprechende Formulierung unter Punkt 5 ergänzt.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Eine redaktionelle Ergänzung wird vorgenommen.

6. Zur Eingriffskompensation wird auf externe, als Ökokonto bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms eingebuchte Flächen zurückgegriffen, was aus unserer Sicht nicht zulässig ist. Dieses regelt ein zwischen dem Eigentümer der Flächen und der Ortsgemeinde Wöllstein abgeschlossener städtebaulicher Vertrag. Insofern ist der Eingriffsausgleich gesichert. Unabhängig davon muss aber noch die Abbuchung vom Ökokonto formell und nachvollziehbar bei der kontoführenden unteren Naturschutzbehörde mindestens vor Beschluss als Ortssatzung beantragt und ausgebucht sein Laut vorgenannten Vertrag besteht für die Ortsgemeinde Wöllstein eine Berechtigung hierzu (siehe nachfolgend). Es wurde aber bislang noch keine Abbuchung bei der UNB veranlasst!

Die Ortsgemeinde ist berechtigt, den Abbuchungsantrag aus dem Ökokonto des Herrn Rathgeber für die unter Ziffer 2 genannten Flächen von 14.075 m² mit der Zweckbestimmung „Ausgleich für das Neubaugebiet Am Hinkelstein in der Ortsgemeinde Wöllstein“ bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Gleiches soll gelten für den Abbuchungsantrag für die Restflächen von 1.731 m², der von der Ortsgemeinde bei Bedarf gestellt wird,

Die Ausbuchungsbestätigung setzt voraus, dass der private Vertragspartner der Ortsgemeinde Wöllstein die oben benannten Flächen auch entsprechend seiner Verpflichtung in Ziffer 6. des Vertrages grundbuchrechtlich zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz sichert, denn die rechtliche Sicherung ist nach § 15 Abs. 4 BNatSchG vorgeschrieben.

Kompensationsverzeichnis „KOMON“ bzw. das „KomOn Service Portal - KPS“ im LANIS - Auf den § 10 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 bzw. § 17 Abs. 6 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 i. V. m. §§ 1 folgende Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) wird hingewiesen: Die Umsetzung ist seitens der Planungsträgerin sicherzustellen (Übermittlung der Daten der Eingriffskompensation (außerhalb des eigentlichen Baugebietes), im Einzelnen gemäß §§ 1 folgende LKompVzVO in entsprechend aufbereiteter Form an die Untere Naturschutzbehörde. Hierzu sind die Daten so zu erheben und aufzubereiten, dass sie mit diesem landeseinheitlichen Datensystem kompatibel sind und eingelesen und importiert werden können.

Beschlussempfehlung:

Dem Hinweis wird stattgegeben.

1. Für den Ausgleich des Eingriffes werden bei der Kreisverwaltung Alzey Worms gebuchte Ökokonto-Flächen in Anspruch genommen. Der Abbuchungsantrag der Flächen aus dem Ökokonto wurde bereits gestellt.
2. Die Daten zum Ökokonto sind dem Landeskompensationszentrum mitzuteilen.

Beschluss:

1. Es ist kein Beschluss erforderlich. Der Abbuchungsantrag wurde der Kreisverwaltung bereits zugesendet.
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die VG mit der Weitergabe der Ökokontodaten an das Landeskompensationsverzeichnis zu beauftragen.

7. Wir regen an nachfolgende Hinweise zusätzlich zu den bereits getroffenen aufzunehmen bzw. den nicht gesetzeskonformen Hinweis Ziffer 12 dahingehend zu ändern:

** Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert 07. Aug. 2013 dürfen in der „Schonzeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres keine größeren Eingriffe in Gehölzbestände (Verbot Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche zu roden, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen) erfolgen. Zwar gilt aufgrund des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2c) BNatSchG dieses Verbot für zulässige Eingriffe nicht (Bauen bzw. hierzu zwingend vorher nötiger Gehölzeingriff gilt nach Rechtskran eines Bebauungsplanes als zulässig) jedoch sind dennoch die Artenschutzbestimmungen der §§ 37, 39 und 44 BNatSchG zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölz Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person (z. B. Biologe o. ä.) der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen.*

® Die Beseitigung der Acker- und ggf. Brachvegetation (mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsmahd bis Baubeginn) ist in der Sommerperiode (März bis August) durchzuführen, denn nur dann kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden

» Im Plangebiet werden insektenfreundlicher LED- oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf-Niederdrucklampen installiert!

Anmerkung:

Diese Stellungnahme ergeht ohne Abstimmung mit dem nach § 36 Abs. 2 LNatSchG zu beteiligenden Fachbeirat für Naturschutz (dieser war im vorherigen Verfahrensschritt beteiligt).

Beschlussempfehlung:

Den Hinweisen wird stattgegeben. Die ausgeführten Texte zu den Hinweisen bzgl. Schonfristen, Zeitvorgaben zur Durchführung bestimmter Eingriffe in den Naturhaushalt und Art der Beleuchtung werden auf der Plangrundlage ergänzt.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Eine redaktionelle Ergänzung wird vorgenommen.

2. EWR

Eingangsdatum: 24.07.2018

Bedenken:	keine
Hinweise:	wie folgt

Textvorlage:

1. Wir beabsichtigen innerhalb Ihres Planungs-/Baubereiches eigene Leitungen zu verlegen und schlagen deshalb vor, die Arbeiten zu koordinieren und gemeinsam auszuführen. Der Planungs-/Baubereich wird von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens tangiert, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.

Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der EWR Netz GmbH haben Sie bereits per E-Mail vom 29. Juni 2018 erhalten. Für die unterschiedlichen Sparten bestehen einzelne Pläne. Alle Eintragungen in den Plänen sind unverbindlich.

Hausanschlussleitungen sind in den Plänen ggf. nicht angegeben.

Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten.

Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.

Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.

Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.

Wir verweisen auch auf behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.

Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher.

<u>Beigefügte Pläne:</u>	<u>Mindestabstand / lichter Abstand</u>	<u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u>
Niederspannungskabelplan	0,2 m	
Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m	
Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m	
Mittelspannungsfreileitungsplan		10 m
Gas- und Wasserbestandsplan mit -Wassertransportleitung (Kennz. HW)	1,5m	5m
-Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4m	
- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5m	3,0m
-Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4m	1,5m
- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4m	

Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder bei uns abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

2. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie muss eine Transformatorstation errichtet werden. Die benötigte Versorgungsfläche mit dem

Grundriss des Baukörpers haben wir, unter Angabe der Grenzabstände und Maße, in die beigefügte Plankopie eingezeichnet.

Die von uns verwendeten getypten Stationsgebäude mit Flachdach entsprechen den behördlichen Anforderungen, den Regeln der Technik und zusätzlichen Festlegungen, die sich aus der Forderung nach sicherem Betrieb, insbesondere der des Personenschutzes ergeben.

Änderungen der äußeren Abmessungen und der Gestaltung des Baukörpers sind deshalb nicht möglich. Wir bitten Sie, diese Angaben in Ihre Planunterlagen zu übernehmen und die Versorgungsfläche zum Erwerb durch uns auszuweisen.

Für die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sind die in DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.

Beschlussempfehlung:

Dem Hinweis wird stattgegeben. Das Transformatorengebäude wird in der Plangrundlage eingetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Fläche, die nicht im möglichen Straßenverlauf liegt, gemäß Vorschlag des EWR für den Bau einer Transformatorstation zur Verfügung zu stellen.

3. Wir weisen darauf hin, dass die Verlegung von Versorgungsleitungen nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für den Aufbau des Versorgungsnetzes gegeben sind, d. h. das Niveau der Straßen und Gehwege muss vorhanden und der Straßenunterbau eingebracht sein. Die Breite der Straßen und Gehwege muss festliegen und eindeutig erkennbar sein. Die Grenzsteine dürfen nicht verdeckt sein. Tieferliegende Ver- und Entsorgungsleitungen müssen eingebracht sein.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Die Hinweise sind in der Ausführungsplanung zu beachten.

4. Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Leitungstrassen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits Beschädigungen der Leitungen durch Wurzeldruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung, z. B. bei erforderlichen Tiefbauarbeiten, vermieden werden.

Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen - spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten - notwendig.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB bitten wir Sie, uns den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

5. Für die Projektierung von Leuchtenstandorten wäre unsererseits zu begrüßen, wenn Garagen und Kfz-Stellplätze im Rahmen des Planverfahrens festgelegt werden. Dadurch wird den Wünschen von Leuchtenversetzungen vorgebeugt, zumal durch die spätere

Änderung einzelner Leuchtenstandorte die Gleichmäßigkeit der Straßenbeleuchtung aufgehoben wird und Kosten vom Verursacher der Versetzung zu tragen sind.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

6. Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umlagungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursachungsprinzip dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben. Aussagen zur Tiefenlage der EWR-Leitungen sind nicht möglich, da nach der Legung der Leitungen das Höhenniveau des Geländes eine Veränderung durch Auf- oder Abtrag erfahren haben kann. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

3. Landesamt für Geologie

Eingangsdatum: 24.07.2018

Bedenken:	keine
Hinweise:	wie folgt

Textvorlage:

1. Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bbauungsplanes "Am Hinkelstein" sowie der externen Ausgleichsflächen kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet besteht kein Bergbau im Sinne der Bergaufsicht.

Es ist kein Beschluss erforderlich, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Boden und Baugrund

2.1 allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. D.IN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Empfehlungen wurden unter den Hinweisen bereits ergänzt.

Es ist kein Beschluss erforderlich, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2 mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

2.3 Radonprognose:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.01.2017 (Az.:3240-OÖ26-17/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Beschlussempfehlung:

Dem Hinweis wird stattgegeben. Entsprechende Empfehlungen wurden unter den Hinweisen bereits ergänzt.

Es ist kein Beschluss erforderlich, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Landesbetrieb Mobilität

Eingangsdatum: 16.07.2018

Bedenken:	keine
Hinweise:	wie folgt

Textvorlage:

Betroffen von dem Bebauungsplan „Am Hinkelstein“ der Ortsgemeinde Wöllstein ist die Kreisstraße (K) 6 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze.

Seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, so dass wir unsere Zustimmung unter folgenden Bedingungen erteilen können:

Die Erschließung des Plangebietes an die K 6 ist nach RAL 2012 zu planen. Im Einmündungsbereich sind die gemäß RAL 2012 festgesetzten Sichtdreiecke von Bewuchs und Bebauung über 0,80 m freizuhalten. Aus den vorgenannten Gründen bitten wir, die Detailplanung des Einmündungsbereiches weiterhin in Abstimmung mit dem LBM Worms vorzunehmen.

Vor Baubeginn des Einmündungsbereiches ist die örtlich zuständige Straßenmeisterei Erbes-Büdesheim (Tel.-Nr.: 06731 - 996750) zu verständigen.

Abgesehen von der vorgenannten Erschließungsstraße dürfen keine weiteren Zufahrten und Zugänge zur K 6 angelegt werden.

Der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der K 6 muss gemäß § 22 Abs. 1 LStrG mindestens 15 m betragen.

Dem Straßenentwässerungssystem der K 6 dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.

Dem betroffenen Straßenbaulastträger dürfen aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei Kosten entstehen.

Bezüglich der K 6 weisen wir darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch des Immissions- und Schallschutzes, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Wöllstein zu berücksichtigen sind.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

5. Generaldirektion Kulturelles Erbe

Eingangsdatum: 25.06.2018

Bedenken:	keine
Hinweise:	wie folgt

Textvorlage:

... vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.06.2018 zum o.g. Bebauungsplan. Aus dem betroffenen Areal sind bislang nicht direkt archäologische Funde oder Befunde bekannt geworden; ein Vorhandensein kann aber deswegen nicht ausgeschlossen werden. Tatsächlich ist das Areal aus mehreren Gründen eine archäologische Verdachtsfläche. Zunächst deutet bereits der alte Flurname auf das einstige Vorhandensein eines Monolithen hin (i.d.R. spätjungsteinzeitliche/kupferzeitliche Menhire). Tatsächlich wurden 1978 und 1984 Keramikfragmente dieser Zeit (Rössener und Hinkelsteinkultur) auf einem Acker unmittelbar nördlich des Bebauungsplanareales gefunden. Auch beim Bau des Aussiedlerhofes östlich des Areales kamen eisenzeitliche und römische Funde zu Tage. Zudem deuten sich im aktuellen Luftbild sehr schwach grubenartige Strukturen an, die sich ähnlich in älteren Luftbildern wiederfinden. Insgesamt gesehen vermuten wir also in dem Areal vorgeschichtliche Funde. Falls nun bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor ihrer Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme.

Falls archäologische Funde im Boden wären, würde dies die Notwendigkeit zeit- und finanzaufwändiger Ausgrabungen bedeuten. Um hier Planungssicherheit zu erhalten, empfehlen wir dringend eine frühestmögliche geomagnetische Sondage des Geländes, mit Einbindung von uns als zuständiger Fachbehörde. Es sind Daten, die auch von den Kampfmittelräumdiensten genutzt werden können, bzw. auch bei deren Sondagen anfallen. Bei eventuellen Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen.

Beschlussempfehlung:

Dem Hinweis wird stattgegeben. Zur Abklärung möglicher archäologisch wichtiger Funde und zur reibungslosen Durchführung der Erschließungsarbeiten ist eine geomagnetische Sondierung des Geländes durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat wird ein Unternehmen mit der Untersuchung des Geländes beauftragen. Neben der Auffindung archäologischer Strukturen kann mit der Sondierung auch das Vorhandensein von Kriegsmunition ermittelt werden. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

6. Bundesamt für Infrastruktur

Eingangsdatum: 18.07.2018

Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt

Textvorlage:

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Von der Maßnahme ist die Produktenfernleitung Fürfeld - Pfungstadt betroffen. Die o.g. Produktenfernleitung verläuft ca. 10m östlich des Plangebietes.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e Strafgesetzbuches (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (je 5,00 m links und rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.

Ich bitte Sie, die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Hohlstraße 12, in 55743 Idar-Oberstein, Tel.: 06781/206-117, die für den technischen Betrieb der NATO-Produktenfernleitung zuständig ist, am Verfahren zu beteiligen. Von der FBG erhalten Sie Lagepläne über den exakten Verlauf der betroffenen NATO-Produktenfernleitung.

Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Moltkestr. 15, 54292 Trier zuständig. Ich bitte Sie, auch diese Stelle am Verfahren zu beteiligen.

Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne meine Genehmigung beziehungsweise ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausführung der Erschließungsmaßnahmen zu beachten. Die Planungen und der Baubeginn sind mit der FBG und dem Bundesamt für Infrastruktur abzustimmen.

Es ist kein Beschluss erforderlich, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. Landwirtschaftskammer

Eingangsdatum: 26.07.2018

Bedenken: keine

Hinweise: wie folgt

Textvorlage:

Gegen den o. g. Bebauungsplan ergeben sich aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es sollen jedoch möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden. Hier beziehen wir uns auf § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach agrarstrukturelle Belange bei der Auswahl von Ausgleichsflächen zu berücksichtigen sind. Somit sollten vorrangig Maßnahmen zur Entsiegelung nicht mehr

benötigter Industrie- oder Militärstandorte durchgeführt werden oder, mit Bezug auf den § 7 LNatschG, Maßnahmen innerhalb einer definierten Gebietskulisse (bspw. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete) durchgeführt werden. Diese sollten vorrangig durch sogenannte „produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“ gemeinsam mit landwirtschaftlichen Betrieben umgesetzt werden.

*Hierzu verweisen wir auch auf ein Schreiben des MULEWF vom 05.11.2015 (Az.:102-88601-1/2014-2*102 AI 102) an die Naturschutzbehörden, in dem folgendes klargestellt wird:*

„Für eine Kompensation sind vorrangig produktionsintegrierte Maßnahmen i. S. v. Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu realisieren [...] Diese werden im Regelfall von Anfang an mit den Bewirtschaftern gemeinsam entwickelt.“

Um ein möglichst allen Belangen gerecht werdendes Konzept zu entwickeln, möchten wir eine Kooperation mit der Stiftung Kulturlandschaft anbieten. Ziel der Stiftung ist es, die Konzeption und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und Artenschutzmaßnahmen, die im Zuge von Vorhaben erforderlich werden, praxisnah und praktikabel mit allen beteiligten Partnern (Landwirte, Grundstückseigentümer, Naturschutzbehörden,...) zu verwirklichen.

Wir bitten hier um erneute Beteiligung im weiteren Verfahren.

Weiterhin ist aus landwirtschaftlicher Sicht ein Grenzabstand von 5m in Form eines Wirtschaftsweges zu den landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten. Dieser Abstand ergibt sich aus der Abstandsproblematik bei dem Einsatz von Pflanzenschutzmittel. Mindestens ist jedoch der Grenzabstand laut §44 und §46 LNRG einzuhalten.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausgleichsflächen sind Teil bereits angelegter Ökokonto-Flächen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8. Wasserversorgung, wvr

Eingangsdatum: 20.07.2018

Bedenken:	keine
Hinweise:	wie folgt

Textvorlage:

Im erfolgten Unterrichtungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.01.2017 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass von Seiten unseres Unternehmens keine Bedenken bestehen (siehe beiliegende Stellungnahme vom 24.01.2017).

Bei der Sichtung des beigefügten Lageplans zum Bebauungsplan „Am Hinkelstein“ (Blatt 1.0, Projektnr. 68.002.06, Maßstab 1:1000, Erstellungsdatum 17.05.2018) haben wir eine westliche Verschiebung der NBG Einfahrt in der Gumbsheimer Straße - Kreisstraße 6 festgestellt.

Die damalige Stellungnahme basierte auf einer Einspeisung an das Bestandsleitungsnetz Wöllstein Bereich „Gumbsheimer Straße (K 6)/ Ecke Römerring an der östlichen Einfahrt. Diese Einspeisung wird bei der Erschließung auch benötigt.

Sollte die Anbindung an das Bestandsnetz über die zeichnerisch dargestellt „öffentliche Grünfläche“ am südöstlichen Geltungsbereich nicht möglich sein, so muss in der zeichnerisch dargestellten „Verkehrsfläche“ eine neue Versorgungsleitung von der „Gumbsheimer Straße (K 6)/ Ecke Römerring“ oder „Ecke Gumbsheimer Straße/ Scheideweg“ bis zur westlichen Einfahrt verlegt werden.

Bei einem Brandfall kann die Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgestellt werden.

Nach dem DVGW Arbeitsblatt W405 umfasst der Löschwasserbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt wobei der Netzdruck nicht unter 1,5 bar abfallen sollte. Abschließend weisen wir darauf hin, dass auf Leitungstrassen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel- bis langfristig ein Gefahrenpotenzial für die Leitungen. Siehe auch Arbeitsblatt DVGW GW 125 (M) - „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Verlegung der Wasserleitung kann über die öffentliche Grünfläche erfolgen. Dies ist in den Ausführungsplanungen zu berücksichtigen.

Es ist kein Beschluss erforderlich, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

9. Creos/Innogy

Eingangsdatum: 06.07.2018

Bedenken:	keine
Hinweise:	wie folgt

Textvorlage:

Die Überprüfung Ihrer oben genannten Anfrage hat ergeben, dass Ihre Maßnahme die, Gashochdruckleitung unseres Unternehmens tangiert. Parallel zu unserer Gashochdruckleitung ist zusätzlich ein Steuerkabel verlegt. Die Gashochdruckleitung ist durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Den Verlauf der Gashochdruckleitung haben wir Ihnen in dem beigefügten Plan gelb-rot markiert.

Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Schreiben vom 04.02.2016, 19.12.2016 und 26.01.2017.

Leider fand bis heute keine Besprechung statt, um die Details der Planung hinsichtlich der Kanaltrasse abzustimmen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Umliegung der Gashochdruckleitung mit hohen Kosten verbunden ist, die der Verursacher zu tragen hat. Weiterhin bedarf eine Verlegung der Gashochdruckleitung einer gewissen Vorlaufzeit.

Eine Verlegung Ihrer Kanalleitung parallel zu unserer Gashochdruckleitung ohne Abstimmung mit uns sehen wir daher als sehr kritisch an.

Wir bitten Sie, uns die entsprechenden Planunterlagen zukommen zu lassen und einen Termin mit uns zu vereinbaren.

Ansprechpartner für Rückfragen ist unsere

Betriebsstelle Frankenthal

Im Spitzenbusch 11

67227 Frankenthal

Tel.: 06233 608-0

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie sind im Rahmen der Fachplanungen zu beachten.

Es ist kein Beschluss erforderlich, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist in der Fachplanung berücksichtigt.

10. Telekom

Eingangsdatum:19.07.2018

Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt

Textvorlage:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass « für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,

** entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird:*

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."

In der der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,

- *eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,*
- *die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.*

Beschlussempfehlung:

Dem Hinweis wird stattgegeben. Die Hinweise werden um Aussagen zur Leitungszone für Telekommunikationsleitungen ergänzt.

Es ist kein Beschluss erforderlich. Eine redaktionelle Änderung ist vorzunehmen.

.

11. Westnetz

Eingangsdatum:19.07.2018

Bedenken:	keine
Hinweise:	wie folgt

Textvorlage:

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes und teilen Ihnen ergänzend zu unserem Schreiben vom 30.01.2017 mit, dass eine Erdgasversorgung des Plangebietes aus dem vorhandenen Ortsnetz möglich ist. Ansprechpartner hierfür ist unsere Mitarbeiter Herr Jäger, Tel.: 0671/89665-2001, E-Mail: heiko.jaeger@westnetz.de.

Unsere im nördlich angrenzenden Wirtschaftswege verlaufende Gas-Hochdruckleitung (im Plan rot dargestellt) ist dinglich gesichert; somit ist eine nachrichtliche Ausweisung im Bebauungsplan ausreichend.

Bei Arbeiten im Näherungsbereich der Gas-Hochdruckleitung ist rechtzeitig Kontakt mit Herrn Frey (Tel. 0671/89665-2454) aufzunehmen, da Sicherungsmaßnahmen und eine Einweisung in der Örtlichkeit zwingend erforderlich sind.

Zu Ihrer Information fügen wir einen aktuellen Auszug aus unseren Bestandsplänen bei. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Es ist kein Beschluss erforderlich, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b) Beschluss über die Aufnahme gestalterischer Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 5 LBauO

Die Satzung enthält auch örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 88 Abs. 1 LBauO. Um Rechtskraft zu erlangen, sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzung in den Bebauungsplan nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO aufzunehmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO, die örtlichen Bauvorschriften nach §§ 88 Abs. 1 LBauO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Im Anschluss hat der Ortsgemeinderat, unter Einarbeitung der Beschlüsse zu a. – b., gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Am Hinkelstein“ zu fassen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die im Plan festgesetzten Grundstücke in Wöllstein **Flur 17**, Parzellen: 15, 16, 51/15, 52, 53, 54, 55, Teilstücke der Parzellen 51/4, 56, 57, 58, 59, 61/4, 62, 63/2 sowie Wegeparzelle 96/2 und Teilstücke der Wegeparzellen 97/2, 94/2 und 90. In **Flur 18** Teilstück der Parzelle 83 (Kreisstraße K 6).

Bestandteil der Satzung sind die Planurkunde mit den zeichnerischen Festsetzungen und die textlichen Festsetzungen (in der Fassung nach dem heutigen Satzungsbeschluss).

Der Bebauungsplan tritt nach Ausfertigung mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig unter Einarbeitung der Beschlüsse zu a. – b., den Bebauungsplan als Satzung gemäß §10 Abs. 1 BauGB.

TOP 3

Bebauungsplan „Am Hinkelstein“; Beauftragung Archäologisches Gutachten; Beratung und Beschlussfassung

Sachdarstellung

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB empfahl die Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, dringend eine geomagnetische Sondierung des Geländes durchzuführen. Es bestehe in diesem Gebiet die Wahrscheinlichkeit von archäologischen Funden im Boden.

Das Ingenieurbüro IG Weiland holte daraufhin verschiedene Angebote zur geomagnetischen Sondierung ein. Insgesamt gingen vier Angebote ein. Das wirtschaftlich günstigste Angebot gab die Firma A.E.G.I.S. - Archäologische Dokumentation Patrick Mertl ab. In allen eingegangenen Angeboten werden mit der Sondierung auch mögliche Kampfmittelverdachtspunkte erfasst.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die Beauftragung der Firma A.E.G.I.S. - Archäologische Dokumentation Patrick Mertl zum abgegebenen Angebot i.H.v. 5.360,00 € brutto mit der geomagnetischen Sondierung mit Kampfmittelfreiheit.

TOP 4

Ersatzmaßnahme im Tälchen; Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Ortsbürgermeisterin Müller berichtete, dass die ursprüngliche Ausschreibung aufgehoben worden war, da das Ergebnis zu hohe Preise ergeben hatte. Die Arbeiten wurden neu

ausgeschrieben, und zwar unterteilt in die Gewerke Tiefbau und Landschaftsgärtnerische Arbeiten und haben ein günstigeres Ergebnis erbracht.

Zu jedem Gewerk wurden zwei Angebote abgegeben. Das günstigste Angebot bezüglich der Tiefbauarbeiten hat Firma LM-Bau aus Hofheim mit einer Angebotssumme von 29.986,93 € brutto abgegeben. Das günstigste Angebot für die Landschaftsgärtnerischen Arbeiten kam von Firma Berg aus Roxheim mit 13.420,89 € brutto.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss mit 17 Ja- und 1 Neinstimme mehrheitlich, die Firmen LM-Bau und Berg gemäß den vorgelegten Angeboten zu beauftragen.

TOP 5

Freundeskreis Rheinhessen; Entscheidung über Beitritt der Ortsgemeinde Wöllstein; Beratung und Beschlussfassung

Ortsbürgermeisterin Müller trug vor, dass der „Förderverein 200 Jahre Rheinhessen“ in „Freundeskreis Rheinhessen“ umgewandelt wurde mit dem Ziel, Rheinhessen weiter voranzubringen. Die Ortsgemeinde Wöllstein wurde angeschrieben und gefragt, ob sie in diesem neuen Verein Mitglied sein möchte. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Wir bleiben zu den bestehenden Konditionen Mitglied, allerdings ohne Stimmrecht
2. Die Mitgliedschaft wird neu bestätigt mit einem Mitgliedsbeitrag von 1.000,00 € jährlich und haben Stimmrecht
3. Wir entscheiden uns für eine Mitgliedschaft im Rheinhessen Marketing e.V. zu den geltenden Konditionen, das wären für Wöllstein 250,00 € jährlich. Diesen Betrag zahlen wir auch jetzt schon.

Beschluss

Nach kurzer Diskussion beschloss der Rat einstimmig, die Entscheidung über einen möglichen Beitritt auf die nächste Sitzung zu verschieben.

TOP 6

Änderung der Hauptsatzung zur Aufwandsentschädigung; Beratung und Beschlussfassung

Sachdarstellung

Gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Wöllstein vom 06.11.2014 erhalten die Mitglieder der Ausschüsse bzw. deren Stellvertreter im Vertretungsfall für die Teilnahme an jeder Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

Aufgrund des deutlich gestiegenen Aufwandes, insbesondere im Rechnungsprüfungsausschuss, schlägt die Verwaltung vor, dass die Stellvertreter/innen in den Ausschüssen, wenn diese wegen einer besonderen Aufgabenerledigung zusätzlich eingeladen werden, für ihre Teilnahme an der Ausschusssitzung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € erhalten.

Der § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern, die Änderung soll rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat bestätigt die Notwendigkeit und Angemessenheit eines Sitzungsgeldes für die Stellvertreter /innen, wenn diese auf Grund einer besonderen Aufgabenerledigung zusätzlich eingeladen werden und beschließt einstimmig die entsprechende Änderung des § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung.

TOP 7

Bauangelegenheiten; jeweils Beratung und Beschlussfassung

Bauvoranfrage Einfamilienhaus, Brühlstraße

Angefragt wird die Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellte das Einvernehmen einstimmig her.

Bauantrag Garagen, Klausengarten

Auf einem Grundstück im Klausengarten sollen fünf Garagen zur privaten Nutzung errichtet werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellte das Einvernehmen einstimmig her.

Bauantrag Mehrfamilienhaus, Ferdinand-Haas-Straße – 2 x

Ortsbürgermeisterin Müller trug vor, dass der Bauantrag zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern gestellt wurde. Eine vorausgehende Bauvoranfrage war von der Kreisverwaltung positiv beschieden worden. Stellplätze sind in genügender Anzahl nachgewiesen. Es sollen mehrere barrierefreie Wohnungen entstehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellte zu beiden Bauvorhaben das Einvernehmen her. Der Beschluss erging mit 17 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme.

TOP 8

Sanierung Rathaus;

a) Sachstandsbericht

Ortsbürgermeisterin Müller berichtete, dass zur Rathaussanierung folgende Gewerke ausgeschrieben waren:

- Neuerrichtung Heizungsanlage
- Restabbruch und Rohbauarbeiten
- Gerüstarbeiten

Zu den Heizungsarbeiten ging kein Angebot ein.

Zu den Abbruch- und Rohbauarbeiten ging ein Angebot ein, das preislich weit über der Kostenschätzung liegt. Die Preise sind nach Ansicht der Verwaltung und des beauftragten Architekturbüros nicht angemessen. Die Verwaltung empfiehlt nach Rücksprache mit der VOB-Stelle, die Ausschreibung aufzuheben.

Die Arbeiten sollen neu ausgeschrieben werden getrennt in die Gewerke Abbruch und Rohbauarbeiten. Auch die Heizungsarbeiten werden neu ausgeschrieben.

Für die Gerüstarbeiten gingen mehrere Angebote ein. Eine Vergabe ist aber erst möglich, wenn bekannt ist, wann das Gerüst benötigt wird. Die Verwaltung wird sich um die Verlängerung der Zuschlagsfrist kümmern.

b) Aufhebung einer Ausschreibung; Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die Aufhebung der Ausschreibung für das Gewerk Abbruch und Rohbau.

TOP 9

Mitteilungen und Anfragen

Die Weinprobe am Wöllsteiner Markt ergab Einnahmen von 704,00 €, die bereits als Spende an Bärenherz überwiesen wurden. Ortsbürgermeisterin Müller sagte allen Spendern ein herzliches Dankeschön!

Die für den 11.09. geplante Haupt- und Finanzausschusssitzung entfällt.